

Die Stromlieferung im Rahmen der Übergangsversorgung für alle nicht-Haushaltskunden in der Mittelspannung sowie in der Umspannung zur Mittelspannung erfolgt auf Grundlage von § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und zu den nachfolgend genannten Preisen. Dieses Preisblatt gilt für die Belieferung von Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung (RLM-Messung bzw. Registrierende Leistungsmessung). Mark-E kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Allgemeinen Preise der Übergangsversorgung jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anpassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite wirksam.

Die Übergangsversorgung erfolgt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.

Entgelte Energie

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die von Mark-E gelieferte Energie setzt sich wie folgt zusammen:

Grundpreis

Für die Stromlieferung berechnet Mark-E einen Grundpreis. Dieser ermittelt sich nach Monatsverbrauch gemäß nachfolgender Tabelle:

Energiemenge / Monat	Grundpreis / Monat
bis 100.000 kWh	100,00 EUR
bis 200.000 kWh	200,00 EUR
bis 300.000 kWh	300,00 EUR
bis 400.000 kWh	400,00 EUR
bis 500.000 kWh	500,00 EUR
ab 500.000 kWh	1.000,00 EUR

Bei Erreichen der jeweiligen Energiemenge/Monat gilt, dass sich der ausgewiesene Grundpreis pro Monat auf die gesamte gelieferte Energiemenge bezieht.

Wirkarbeitsentgelt

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt für die elektrische Wirkarbeit errechnet sich als ¼-stündliches Produkt aus der gelieferten ¼-stündlichen elektrischen Arbeit und dem jeweiligen ¼-stündlichen Spotmarktpreis zzgl. 10 %. Sofern der Spotmarktpreis negativ ist, berechnet sich das zu vergütende Entgelt für die elektrische Wirkarbeit als ¼-stündliches Produkt aus der gelieferten ¼-stündlichen elektrischen Arbeit und dem jeweiligen ¼-stündlichen Spotmarktpreis abzgl. 10 %. Die tatsächlich vom Kunden bezogenen Mengen werden, nach Ablauf jedes Liefermonats, stundengenau bzw. viertelstundengenau und vorzeichenecht mit dem jeweils von der EEX veröffentlichten Spotmarktpreis der einzelnen Stunde (EPEX Spot) zzgl. 10 %, bzw. bei negativen Spotmarktpreisen abzgl. 10 % multipliziert.

Die daraus errechneten Kosten werden durch die Summe der gelieferten Wirkarbeit dividiert. Das Ergebnis wird, in ct/kWh, gerundet auf 2 Dezimalstellen als durchschnittlicher, mengengewichtiger Wirkarbeitspreis für alle im Abrechnungszeitraum gelieferten Mengen an elektrischer Energie in Rechnung gestellt.

Der für einen bestimmten Lieferzeitraum mengengewichtige, durchschnittliche Wirkarbeitspreis hängt somit von den ¼-stündlichen Spotmarktnotierungen der EPEX Spot SE (European Power Exchange, der Börse für kurzfristigen Stromgroßhandel mit Sitz in Paris) ab. Die jeweilige Notierung können Sie auf der Webseite der EPEX Spot SE unter <https://www.epexspot.com/en/market-data> im Pfad > Day-Ahead Auktion > Produkt 60 Minuten > Market Area: DE-LU einsehen.

Stromsteuer

Das Wirkarbeitsentgelt erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Netznutzung

Ein Netznutzungsentgelt entsprechend den nachstehenden Ziffern berechnet Mark-E nur dann, wenn sich der Kunde für eine Lieferung einschließlich Netznutzung durch Mark-E entschieden hat.

Entscheidet sich der Kunde gegen eine Lieferung einschließlich Netznutzung durch Mark-E, bedeutet dies, dass er den Zugang zum Netz des örtlichen Verteilnetzbetreibers selbst in Anspruch nimmt und diesem die Entgelte dafür direkt bezahlt. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber.

Netznutzungsentgelt

Mark-E stellt dem Kunden die von ihr an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung. Ein eventueller Preis- bzw. Mengenzu-

schlag des Netzbetreibers für den Fall, dass die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene erfolgt als die Entnahme, wird dieser in gleicher Höhe an den Kunden weiterberechnet. Sofern einzelne Bestandteile des Netznutzungsentgeltes erst nach Ablauf eines Kalenderjahres endgültig feststehen (z. B. Jahresleistungsentgelt), erfolgt u. U. zusätzlich die Ausstellung einer Endabrechnung.

Konzessionsabgabe

Zusätzlich zum Netznutzungsentgelt wird die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) erhoben, sofern diese nicht bereits in den vom Verteilnetzbetreiber für die Netznutzung veröffentlichten Preisen enthalten ist.

KWKG-Umlage

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von Mark-E erhobene Umlage gemäß dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz -KWKG)“, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe.

Aufschlag für besondere Netznutzung (StromNEV)

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von Mark-E erhobene und von den Übertragungsnetzbetreiber jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage gemäß § 19 StromNEV, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe.

Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber von Mark-E erhobene Umlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe.

Messstellenbetrieb und Messung

Hat der Kunde keinen separaten Netznutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen, werden dem Kunden auch die vom zuständigen Netzbetreiber von Mark-E erhobenen Entgelte für den konventionellen Messstellenbetrieb mit Messeinrichtungen und Messsystemen sowie die Messung mit dem von dem Netzbetreiber für die jeweils vorliegende Messsituation veröffentlichten Entgelten in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt. Sollte Mark-E aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet sein, das Messstellenbetriebsentgelt an den Messstellenbetreiber zu leisten, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe.

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Zahlungsbedingungen

Mark-E stellt dem Kunden spätestens jeweils ab dem 10. Werktag des auf einen Liefermonat folgenden Monats die im Vormonat gelieferte elektrische Energie in Rechnung. Abweichend hiervon kann Mark-E gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 38a EnWG auch früher abrechnen (bis zu kalendertäglich). Die Rechnungen sind 2 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Darüber hinaus behält sich Mark-E das Recht gem. § 38 a EnWG vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Kündigung/ Einstellung der Versorgung

Die Kündigungsfristen und Bedingungen zur Einstellung der Versorgung richten sich nach §38a EnWG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Lieferung erfolgt im Übrigen gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung von Großkunden mit elektrischer Energie“ (Stand: Juni 2021) der Mark-E. Sollten Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen aus diesem Preisblatt widersprechen, so gilt die spezifische Regelung in diesem Preisblatt.